



# Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich in der Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 1. August.

[Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. sind dem Bauer Joseph Dibrich zu Deutsch-Rasselwitz, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1 schwarz Tuchener, 1 weißseidener, 1 braunseidener, 1 schwarzseidener Spenser, 1 schwarz- und braunstreifiger Samarrok, 1 braunzeugener, 1 schwarzer Orleans-, 1 rothkattunener, 1 blaukattunener Rock, 1 weißseidenes Leibell mit weißem Bande, 1 weißleinenes Bettuch, 1 Bett-Überzug, 2 dergl., 15 Ellen weiße Leinwand, 3 Thlr. bares Geld in verschiedenen Münzsorten, 1 Panzermütze für ein kleines Mädchen, 5 weißleinene Hemden.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden veranlaßt, sich die Ermittlung der Diebe und des gestohlenen Gutes angelegen sein zu lassen und im Fall der Auffindung einer Spur mir unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 25. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.

### Bekanntmachung.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Bauer Gottlieb Herrmann zu Schnellewalde folgende Sachen gestohlen worden:

2 blautuchene Burnusse mit Sammetkragen und Schnure besetzt, 1 Paar grautuchene Hosen, 1 Paar Zeughosen, 1 grauer Sommerrock, 1 brauntuchene Sommermütze mit Schirm, 1 hellblautuchene Weste mit Blumen, 1 blautuchene Jacke, 1 Paar Frauenschuhe mit Friesfutter, 1 Paar lederne Frauenschuhe, 2 wollene Umschlagetücher, das eine von blauer und das andere von brauner Farbe, 2 weiß gezogene Tücher, 60 Ellen weißflächene Leinwand, 4 Stück rothgegitterte Bettüberzüge, 6 Stück blauegegitterte Bettüberzüge und 1 rothgestreifte Unterjacke mit weißem Parchent gefuttert.

Die Ortspolizei-Behörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden aufgefordert, den Dieben und dem gestohlenen Gute nachzuforschen und im Ermittlungsfalle mir unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 25. Juli 1857.

Der Königl. Landrath.

### Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29. zum 30. d. Mts. sind dem Bauer Andreas Sauer zu Riegersdorf gräflich mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1 brauntuchener Paletot mit schwarzseidenen Knöpfen, 1 blautuchener Burnus mit gestreiftem Parchentfutter und Hornknöpfen, 1 brauntuchene Jacke mit weißem Parchentfutter und Hornknöpfen, 1 blaue Tuchjacke mit weißem Parchentfutter und Hornknöpfen, 1 Weste mit Hornknöpfen und weißem Leinwandfutter, 1 brauner Tuchrock, oben mit Parchent und unten mit schwarzer Leinwand gefuttert und Hornknöpfen, 1 schwarzer Tuchrock, oben mit weißem Parchent und unten mit schwarzer Leinwand gefuttert, 1 Paar schwarze Tuchhosen mit Leinwandfutter, 1 Paar grüngestreifte Tuchhosen desgl., 1 Paar

graue Beughosen, 1 Unterjacke mit Parchentsfutter, 1 schwarz punktirtes und ein schwarzseidenes Hals-  
tuch, 1 brauntuchener Frauenspenser mit Sammetfragen und Parchentsfutter, 1 blauer Spenser mit  
Parchentsfutter, 1 Frauenkleid, 1 blauer Frauenrock mit gestreifter Büchleinwand gefuttert, 1 blauer  
Frauenrock mit rothgestreifter Leinwand gefuttert, 1 brauner Kinderrock mit weißem Parchentsfutter, und  
Hornknöpfen, 1 weiß punktirter Kinderrock, 1 schwarzer Kinder-Burnus mit Hornknöpfen und Par-  
chentsfutter, 1 weißgeblumtes Kinderkleid, 6 Stück Mannshemden, 9 Stück Kinderhemden, 3 Stück  
Frauenhemden von flächener und wergener Leinwand, 1 kleines Kinderjäckchen von Stattu.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden veranlaßt, auf das gestohlene  
Gut und die Thäter zu achten und im Ermittlungsfalle mir unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 30. Juli 1857.

Der Königl. Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Strafgefangenen Franz Tischler aus Rothfest unterm  
13. d. M. — Kreisbl. St. 29 — erlassene Steckbrief ist erledigt.

Dagegen ist der gleichzeitig verfolgte Strafgefangene Joseph Mitsche aus Gräditz noch nicht einge-  
bracht worden.

Neustadt, den 25. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der Strafgefangene Johann Bochennek aus Strzebniew, Kreis Groß-Strehlitz, ist  
am 22. d. M. aus der Königl. Strafanstalt zu Ratibor von der Arbeit im Freien entwichen.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises fordere ich auf, auf den Flüchtling  
zu achten und denselben im Betretungsfalle an die Direktion der gedachten Strafanstalt unter sicherer  
Begleitung abliefern zu lassen, so wie mir hiervon Anzeige zu erstatten.

Signalement. Familiennamen Bochennek, Vornamen Johann, Geburts- und Aufenthaltsort  
Strzebniew, Kreis Groß-Strehlitz, Religion katholisch, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare  
schwarz, Stirn schmal und gefaltet, Augenbrauen schwarz, Augen blau, Nase dick, Mund breit, Bart  
rasirt, Zähne unvollständig, Kinn getheilt, Gesichtsforn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt unterseht,  
Sprache polnisch. Besonderes Kennzeichen: an der rechten Hand fehlt der Zeigefinger.

Bekleidung. Eine braune Beiderwandjacke, ein Paar dergl. kurze Hosen, ein braune Beiderwand-  
weste, ein blaukarrirtes Halstuch, ein Paar blaumelirte lange Strümpfe, ein Paar lange Stiefeln, ein  
weißkleinere Hemde, eine braune Tuchmütze ohne Schirm. Sämmtliche Sachen sind mit Nr. 363 gezeichnet.

Neustadt, den 25. Juli 1857.

Der Königl. Landrath.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Aus dem Gubernium Radom. im Königreich Polen, sind die unten näher bezeichneten Heerespflich-  
tigen entwichen.

Die Ortspolizei-Behörden und Königl. Gensdarmen des Kreises veranlasse ich, auf die Flüchtlinge  
zu achten, dieselben im Betretungsfalle nach gehöriger Feststellung der Identität zu verhaften und unter  
Einsendung der Verhandlungen mir unverzüglich hiervon Anzeige zu erstatten.

Franz Marczynkiewicz, 23 Jahr alt, Statur mittel, Gesicht rund, Augen grau, Haare dunkel, Nase  
und Mund gewöhnlich. Thomas Kieński, 18 Jahr alt, Statur klein, Gesicht rund, Augen grau, Haare  
blond, Nase und Mund mittelmäßig. Theodor Wozycki, 23 Jahr alt, Statur klein, Gesicht rund, Augen  
grau, Haare blond, Nase und Mund gewöhnlich. Salomon Gemajner, 26 Jahr alt, Statur gut, Ge-  
sicht länglich, Augen dunkel, Haare dunkelblond, Nase und Mund mittelmäßig.

Neustadt, den 28. Juli 1857.

Der Königl. Landrath.

Steckbrief. Die unter Polizei-Aufsicht stehende unverehelichte Johanna Schneider aus Mühlisdorf,  
hiesigen Kreises, hat ihren Wohnort heimlich verlassen.

Die Ortspolizei-Behörden und Königl. Gensdarmen des Kreises veranlasse ich, auf die ic. Schnei-  
der zu achten, dieselbe im Betretungsfalle festzunehmen und der betreffenden Königl. Polizei-Anwaltschaft,  
zur Veranlassung ihrer Bestrafung zu übergeben und mir hiervon Anzeige zu erstatten.

Signalement. Dieselbe ist 29 Jahr alt, von mittlerer Größe, untersehter ausgerundeter Statur,  
hat blondes Haar, niedrige und breite Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, rundes Gesicht, etwas

kulpige Nase, gewöhnlichen Mund, im oberen Kiefer vorn Zahnlücken, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Neustadt, den 27. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

Steckbrief. Der Knabe August Otte aus Volkmannsdorf, Kreis Meisse, welcher durch Urtheil vom 7. Juli d. J. wegen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden und in einer neuen Untersuchung sich befindet, ist gestern früh zwischen 3 und 4 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Sämmtliche resp. Civil- und Militärbehörden werden daher ersucht, auf den August Otte vigiliren und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefängnisses hierselbst abliefern zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des August Otte Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Signalement. Der August Otte ist 16 Jahre alt, katholisch, hat hellbraune Haare, freie Stirn, weißliche Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine schwächliche Gestalt und spricht deutsch.

Als besondere Kennzeichen hat derselbe zwei kleine Narben auf dem linken Zeigefinger und war zur Zeit der Entweichung an der Krätze krank.

Bekleidet war er mit einem Paar schwarz- und graumelirten Beughosen und einem Hemde.

Meisse, den 24. Juli 1857.

Königl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Am 21. d. M. wurden in Dppersdorf einer angeblichen Caroline Siebenheim aus Meisse, welche auf dem Transport hierher entsprungen ist, die nachstehend verzeichneten, muthmaasslich gestohlenen Sachen abgenommen und hier asservirt:

1 graugeblumtes Orleans-, 1 gestreiftes Kattunkleid, 1 schwarzseidene Mantille mit Spitzen und Sammetborte, 1 braune Merino-Sackjupe, 1 roth- und schwarzgestreifter wollener Unterrock, 1 weißer Unterrock mit Spitzenbesatz, 1 Kattunjacke, 1 abgepaßte lilafarbige Kattunschürze mit Kante, 1 dergl., 1 graugeblümtes Wolltuchel mit Franzen, 1 rothes Kattuntuchel, 1 Stück Kattun, 1 gelb- und weißgeblumtes Tuchel, 1 buntes Schnupstuch, 1 brauner Regenschirm, weißgestreift mit weißer Hornkrücke, circa 11 Ellen Büchleinwand, 1 Paar blaue Strümpfe, 1 Frauenhemde, rothe Schnure und eine weiße Brosche, von grüner Emaille mit weißmetallener Einfassung in Form zweier Schlangen, 1 weißer Handkorb, 1 Geldtasche, 1 weißes Schnupstuch, 1 großes Umschlagetuch.

Die Eigenthümer dieser Sachen werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen sich zur Besichtigung und Empfangnahme derselben hier einzufinden.

Meisse, den 22. Juli 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt. Klenke.

#### M a r k t - O r d n u n g

der Stadt Ober-Glogau, im Neustädter Kreise, Dppelner Regierungsbezirks.

##### A. Wochenmarkt.

§ 1. In der Stadt Ober-Glogau wird wöchentlich ein Wochenmarkt abgehalten und zwar an jedem Freitage. Fällt auf diesen Tag ein geborener Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werkeltage statt.

§ 2. Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 8 Uhr, und in den Monaten Oktober bis einschließlich März des Morgens um 9 Uhr und endigt um 1 Uhr Nachmittags, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Starren, Wagen und Verkaufsständen geräumt sein muß.

§ 3. Die Landleute dürfen ihre Erzeugnisse an Viktualien, und einheimische Handwerker ihre Waaren auch an Sonntagen vor und nach dem Gottesdienste auf dem Marktplatz feilbieten.

§ 4. Personen, welche mit Lebensmitteln handeln, dürfen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September erst von 9 Uhr und in den übrigen Monaten erst von 10 Uhr Vormittags ab,

ihren Bedarf an solchen Lebensmitteln, sei es zum Handeln, sei es zur eigenen Hauswirthschaft, auf dem Wochenmarkte einkaufen.

§ 5. Gegenstände, welche an sich zum Wochenmarkt-Verkehr gehören, und von außerhalb nach der Stadt gebracht werden, dürfen an Wochenmarktstagen an keinem anderen Orte, als auf den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen (§ 7) und eben so wenig vor, als überhaupt auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Dorflage der letzten, auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaft verlassen hat, verkauft oder gekauft werden.

§ 6. Ausgenommen von der Bestimmung des § 5 sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände, welche täglich zum Verkauf in Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen: Milch, Käse, Beeren, Pilze, Krebse, Fische, frisches Obst.

Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Lokalen zulässig.

§ 7. Die Marktplätze sind der Ober- und Nieder-Ring. Die Eintheilung dieser Plätze in besondere Bezirke für die gleichartigen Markt-Gegenstände bleibt der besonderen Anordnung der Polizeibehörde in Ober-Slogau überlassen.

### B. Jahrmärkte.

In der Stadt Ober-Slogau werden fünf Jahrmärkte jährlich abgehalten und zwar regelmäßig an dem ersten Dienstage nach dem Drei-Königsfeste, nach St. Judica, nach St. Peter und Paul, nach St. Bartholomäus, nach St. Lucas.

An dem Tage vor jedem Jahrmärkte wird der Viehmarkt abgehalten.

Etwanige Abänderungen werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2. Gegenstände des Jahrmarkts-Verkehrs sind außer den Wochenmarkts-Artikeln auch Südfrüchte, ausländische Gewürze und Fabrikate aller Art, die auf dem Jahrmärkte feilgeboten werden dürfen.

§ 3. Die Verkaufsplätze für die einzelnen Waaren-Gattungen bleiben in ihrem gegenwärtigen Verhältniß noch ferner fortbestehen.

Jede, den Umständen nach erforderliche Abänderung steht allein der Polizeibehörde zu.

§ 4. Wer seine Waare in einer Bude auslegen will, hat dies polizeilich zu melden.

Die Aufstellung neu hinzutretender Buden erfolgt auf der östlichen Seite des vor dem Rathhause gelegenen Marktplatzes.

Der Ankauf oder die Ererbung einer schon vorhandenen Bude ändert hierbei nichts.

Treten in diesem Falle Lücken ein, so werden die Budenreihen nach der westlichen Ringseite zusammengedrückt.

§ 5. Die Buden-Spaliiere, welche mit den Vorderfronten in gerader Fluchtlinie aufzustellen sind, müssen in verhältnißmäßiger Breite von einander abstehen, so daß ein Wagen bequem durchfahren kann. Insbesondere muß zwischen den vorgebauten Leinwandshranken eine Breite von mindestens 10 Fuß vorhanden sein.

Außer den schon vorhandenen Leinwandshranken dürfen in der Folge vor den Buden weder Bänke noch Tische zum Waaren-Verkauf aufgestellt werden.

§ 6. Der Anfang des Waaren-Verkaufs richtet sich nach der Jahreszeit und ist in der Regel an eine bestimmte Stunde nicht gebunden.

Besondere Bestimmungen hierüber behält sich die Polizei-Behörde vor.

§ 7. Dagegen wird den Händlern und Aukäufern der Ankauf von Lebensmitteln erst zu der im § 4 der Wochenmarkt-Ordnung gedachten Zeit gestattet.

§ 8. Das Ankaufen von Waaren vor den Thoren der Stadt oder auf anderen als den angewiesenen Verkaufsplätzen darf in keinem Falle stattfinden.

§ 9. Bedienen sich Händler, um die §§ 7 und 8 zu umgehen, anderer Personen zum Waarenankauf, so sind beide Theile gleich verantwortlich.

§ 10. Außer dem nach den in dem besonderen Tarife, welcher als Anlage dieser Markt-Ordnungen beigefügt ist, aufgestellten Regeln zu erhebenden Marktstandsgelde, als Vergütung für den überlassenen Raum, ist der Marktverkehr anderen Abgaben nicht unterworfen.

Fortsetzung in der Beilage.

# Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 31.

Neustadt, den 1. August 1857.

§ 11. Jede Uebertretung dieser Verordnung, welche zehn Tage nach erfolgter Publikation in Kraft tritt, wird mit einer Geldbuße bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe bestraft.  
Ober-Glogau, den 10. Juni 1857. Der Magistrat.

## Tarif,

nach welchem die Markt-Standgelder auf den Jahrmärkten in der Stadt Ober-Glogau zu erheben sind.

An Jahrmärkten zahlen alle sowohl einheimische als fremde Verkäufer von Waaren, welche in Buden, auf Tischen, Kästen, in Häusern oder auf Stangen feilgeboten werden, als da sind:

- |  |                            |               |
|--|----------------------------|---------------|
| 1. Glas-, Porzellan-, Band-, Galanterie-Waaren, Damenpuß, Schmeidler-, Schnittwaaren, Posamentier-, Kürschner-, Kammacher-, Nadler-, Schuhmacher-, Knopfmacher-, Hutmacher-, Strumpfwirker- und Stricker-, Drechsler-, Weber-, Klemptner-, Riemer-, Seiler-, Sattler-, Bürstenbinder-, Kramhändler-, Kupferschmiede-, Messerschmiede-, Schlosser-, Schmiede-, Fleischer-, Wurstmacher-, Gerber-, Buchbinder-, Pfefferküchler-, Conditoren-, Seifensieder-, Handschuhmacher-, Töpfer-, Tuchmacher-, Kleiderhändler-, feine Korbwaaren, Schleifer-, Siebmacher-, Holzwaaren und Schleifsteine, und Weißbäckerwaaren, | für jeden Quadratsfuß Raum | 2 Pf.,        |
| 2. von einem Wagen, Schlitten oder Trädrigen Karren  | —                          | 1 Sgr. — Pf., |
| 3. von einem Schiefkarren oder Handwagen   | —                          | 6 Pf.,        |
| 4. von einem Tragkorb  | —                          | 2 Pf.,        |
| 5. von einem Haufen Fische oder einem Faß mit lebenden Fischen   | —                          | 4 Pf.,        |
| 6. von einer Bürde oder einem Sacke  | —                          | 3 Pf.,        |
| 7. von Blumen, Obst, frischem gebackenem Brot, Begräube, Tabak, Zitronen und Melonen, Flachß, Hanf und Garn, vom Quadratsfuß Raum  | —                          | 2 Pf.,        |
| 8. von Panoramas, Schaukästen, Kunstkabinets, Karoussells und dergl., vom Quadratsfuß Raum   | —                          | 1 Pf.,        |
| 9. Von Getreide, Kartoffeln, Kraut, Gemüse, Gartengewächsen, Milch, Butter, Käse, Beeren, Pilzen und Wildpret, vom Quadratsfuß   | —                          | 1/2 Pf.,      |
| 10. Von Nutz- und Brennholz, Torf, Rinde, Heu, Stroh und ordinären Körben, vom Quadratsfuß   | —                          | 1/4 Pf.,      |
| 11. von Brettern, Bohlen, Latten und dergl., vom Quadratsfuß   | —                          | 1/2 Pf.,      |
| 12. von einem Stück Rindvieh, einem Pferde oder Esel   | —                          | 6 Pf.,        |
| 13. von einem fetten überjährigen Schweine   | —                          | 6 Pf.,        |
| 14. von einem jungen Schweine, Kalb; Hammel, Schaf oder einer Ziege  | —                          | 3 Pf.,        |
| 15. von einem Ferkel oder Lamm   | —                          | 2 Pf.,        |
| 16. von einem Kaninchen; Hasen, Truthahn oder einer Gans   | —                          | 2 Pf.,        |
| 17. von einem Paar Tauben, einem Huhn oder einer Ente  | —                          | 1 Pf.,        |

Es steht dem Verkäufer frei, sich die Vorrichtungen, womit sie den Raum besetzen wollen, selbst zu beschaffen, auch nach ihrem Befinden vom städtischen Budenpächter zu miethen, in welchem letzteren Falle ein besonderes Budengeld erhoben wird.

Anmerkung. 1. (ad 1) Bei Waaren, welche auf Stangen feilgeboten werden, wird die Breite zu einem Fuß angenommen, und sind daher die laufenden Fuße wie Quadratsfüße zu rechnen. Sollten die Waaren über die Unterlage hinausgehen, so werden die Abgaben nach dem Raume berechnet, den die Waaren selbst einnehmen.

2. (ad 2 und 3) Wagen, Schlitten, Schubkarren und Handwagen mit denen Käufer zum Markt gekommen, sind gleich dem Vieh, welches nur Wagen herauführt, ohne selbst ein Gegenstand des Verkaufs zu sein, Abgaben frei; auch ist für Vieh keine besondere Abgabe zu erheben, wenn dasselbe von Wagen, Karren, oder aus Körben feilgeboten wird. In diesen Fällen treten nur die Sätze zu 2, 3 und 4 ein.

3. Die Einwohner der Stadt Ober-Glogau sind, wenn sie Waaren zum Verkauf ausstellen, denselben Abgaben unterworfen, wie die auswärtigen Verkäufer.

Ober-Glogau, den 25. April 1857.

Der Magistrat.

**Taxe,**

nach welcher die Buden-Miethsgelder an Jahr- und Wochenmärkten in der Stadt Ober-Glogau zu erheben sind.

Für die Benutzung der Buden auf dem Ringe werden erhoben:

**A. An Jahrmärkten:**

a) für ganz verschlagene Buden mit Regalien pro laufende Elle	—	—	—	4 Sgr.,
b) für halb verschlagene " " " " " "	—	—	—	3 Sgr.,
c) für offene Buden pro Elle	—	—	—	2 Sgr. 6 Pf.,
d) für eine Bank mit Böcken pro laufende Ellen	—	—	—	6 Pf.,
e) für einen Tisch pro Elle	—	—	—	8 Pf.

**B. An Wochenmärkten:**

1. für verschlagene Buden mit Regalien pro laufende Elle	—	—	—	3 Sgr.,
2. für halbverschlagene " " " " " "	—	—	—	2 Sgr.,
3. für offene Buden pro Elle	—	—	—	1 Sgr. 6 Pf.,
4. für eine Bank mit Böcken	—	—	—	4 Pf.,
5. für einen Tisch	—	—	—	3 Pf.

Ober-Glogau, den 23. Mai 1857.

Der Magistrat.

Vorstehende Markt-Ordnung, desgleichen vorstehender Tarif, betreffend die Erhebung der Marktstandgelder auf den Jahrmärkten, desgleichen vorstehende Taxe, betreffend die Budenmiethsgelder, werden auf Grund des § 84 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 4. Oktober 1847 von uns hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 11. Juli 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem 27. Juli bis 3. August werden an hiesigem Orte die Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht verkauft, von:									
M. Gzichou	2 Pfd.	—	Loth Brot u.	—	Loth Semmel.	J. Klose	—	Pfd. 28 Loth Brod u.	16 Loth Semmel
J. Bernard	1 " 12	"	" " " "	18	"	J. Schwanzer	1 " 18	" " " "	20 " "
W. Glinka	1 " —	"	" " " "	22	"	G. Schneider	— " —	" " " "	21 " "
F. Gierlich	1 " 16	"	" " " "	20	"	J. Thiel	1 " 20	" " " "	22 " "
H. Jäschke	1 " 22	"	" " " "	22	"	M. Wiedorn	1 " 8	" " " "	20 " "
M. Kosubek	1 " 10	"	" " " "	20	"				

Ober-Glogau, den 28. Juli 1857.

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen vom 29. Juli bis 5. August die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:									
August Markt	1 Pfd. 12 Loth Brod und	18 Loth Semmel.	J. Johans	1 Pfd. 12 Loth Brod und	18 Loth Semmel				
J. Zielonka	1 " —	" " " "	18	" " " "	18				
L. Gornig	1 " 8	" " " "	18	" " " "	18				

Zülz, den 28. Juli 1857.

Der Magistrat

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.**

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 28. Juli 1857.			Ober-Glogau, den 24. Juli 1857.			Zülz, den 27. Juli 1857.		
		Höchster. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrig. rth. sg. pf.	Höchster. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrig. rth. sg. pf.	Höchster. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrig. rth. sg. pf.
1.	Weizen	3 7 6	3 1 3	2 25	3 — —	2 27 6	2 22 6	3 — —	2 25 —	2 15 —
2.	Roggen	1 23 —	1 20 6	1 18 —	1 15 —	1 13 —	1 10 —	1 19 —	1 16 —	1 12 —
3.	Gerste	1 15 —	1 13 6	1 12 —	1 8 —	1 6 —	1 5 —	1 12 6	1 10 —	1 7 —
4.	Hafer	1 1 —	— 29 6	— 28 —	— 29 —	— 27 —	— 26 —	1 2 6	1 — —	— 27 6
5.	Erbesen	1 15 —	1 12 6	1 10 —	1 15 —	1 12 —	1 8 —	— — —	1 15 —	— — —
6.	Heiden	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
7.	Kartoffeln	— — —	— 12 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 12 —	— — —
8.	Heu pro Centner	— 26 —	— 25 —	— 24 —	— 28 —	— 26 —	— 23 —	— 25 —	— 23 —	— 21 —
9.	Stroh „ Schock	4 — —	3 25 —	3 20 —	— — —	3 15 —	— — —	— — —	3 15 —	— — —

Redaktion: Das Landraths-Amt.

In Vermö-  
stadt,  
als del  
Neu

Die  
gehörig  
genann

de  
am Dr  
Ta  
gistrat  
Neu

Da  
serem  
mittag  
dem L  
neue g

Ne

Ein  
mindel  
Bedin  
fort ei

Ein  
so wie

Ein  
fleißig  
schaffe  
baues  
Jakob  
1. Df

# Anzeiger.

## Bekanntmachung.

In Sachen betreffend den Conkurs über das Vermögen des Kaufmann Carl Hannig zu Neustadt, ist der Kaufmann J. G. Freyer hieselbst als definitiver Verwalter ernannt und verpflichtet, Neustadt, den 21. Juli 1857.

Königl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.  
Der Commissar des Concurses.  
Bahlmann.

## Freiwillige Verkauf.

Die den Ackerbürger Joseph Kaulschen Erben gehörige Besitzung zu Sülz Nr. 380, auch Hartstein genannt, taxirt auf 9946 Thlr. soll im Termine

den 17. September c. Vorm. 11 Uhr am Orte selbst meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unsrer Registratur, Zimmer Nr. 16, einzusehen.

Neustadt, den 21. Juli 1857.

Königl. Kreis-Gericht. 2. Abtheilung.

## Bekanntmachung.

Das Aichen der Maaße und Gewichte in unserm Aichungsamte findet jeden Dienstag, Nachmittag von 2 bis 6 Uhr statt, was hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß auch neue geaichte Maaße zum Verkauf vorräthig sind.

Neustadt, den 28. Juli 1857.

Der Magistrat.

Ein kräftiger Knabe, Sohn rechtlicher Eltern, mindestens 15 Jahr alt, kann unter annehmbaren Bedingungen als Lehrling in meine Brauerei sofort eintreten. **S. Danziger** in Neustadt.

Eine Parthie Berchenbaum- und Eichen-Dielen, so wie Bauholz ist zu verkaufen bei **S. Danziger** in Neustadt.

Ein mit guten Zeugnissen versehenen, treuer, fleißiger und nicht dem Trunke ergebenen Ackerbauer, der die erforderlichen Kenntnisse des Ackerbaues vollständig besitzt, findet bei dem Dominium Jakobsdorf, Kreis Cosel, sogleich oder auch vom 1. Oktober c. eine gute Anstellung.

## Bekanntmachung.

Seit dem 1. dieses Mts. leitet den Holz-Verkauf in meinen hiesigen Forsten der Forst-Verwalter Schneider, welchem seine Wohnung vorläufig in hiesigem Brauerei-Gebäude angewiesen ist. Der Verkauf des Bauholzes findet im Schlage bei Klein-Strehlitz jeden Montag Vormittag statt, die Abfuhr erfolgt sobald der Geldbetrag bei dem Cassen-Rendanten, dem Oberförster Herrn Hollé, erlegt und darüber quittirt ist.

Die Anweisezettel auf Brennholz werden nur alle Donnerstage Vormittags in der Wohnung des Forst-Verwalter Schneider ausgegeben; die Verabfolgung der Klaster geschieht, sobald der Geldbetrag in der Forstkasse erlegt und auf dem Anweisezettel quittirt ist.

Kein Forstbeamte ist zur Annahme des Geldbetrages berechtigt, sondern einzig und allein der Rendant der Kasse, Oberförster-Hollé.

Die für künftig maassgebende Holztaxe wird später bekannt gemacht werden.

**Graf von Seherr-Hof**  
auf Dobrau.

Die hiesige Zucker-Fabrik kauft trockene Knochen ohne Hufe und Hörner; Offerten sind an die General-Verwaltung der Herrschaft Kujau zu richten.

Kujau, den 28. Juli 1857.

Fünzig bis sechszig fette Schöpfe stehen zum Verkauf in Kujau bei Ehrzellig.

Das Wirthschafts-Amt daselbst.

Die so beliebten Dresdener Getreide-Reinigungs-Wurf-Maschinen, eigener Fabrik, stehen wieder in großer Auswahl zum Verkauf vorräthig bei **Jos. Wief** in Meisse, Zollstraße 112.

Eine bereits noch ganz neue Plauc, in einem Sacke befindlich, ist zwischen Siebenhuben und Kiegersdorf verloren gegangen. Der ehrliche Finder wolle dieselbe in der Exped. d. Bl. abgeben.

Flachs-Verkauf auf dem Felde.

Auf meinem Acker an der Pramsener Grenze, will ich, von 1½ Tonnen neuen Nigaer Samen Ausfaat, den Flachs auf dem Halme verkaufen. Neustadt. **J. C. Rudolph.**

## Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau.

**Gewährleistungs-Kapital 3 Millionen Thaler Pr. Grt.**

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahr in Städten und auf dem platten Lande auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu festen, möglichst billigen Prämien. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre werden wesentliche Vortheile bewilligt; bei Gebäude-Versicherungen wird den gehörig angemeldeten Hypotheken-Gläubigern volle Sicherstellung gewährt.

Prospekte und Antrags-Formulare sind bei dem unterzeichneten Agenten jederzeit gratis zu erhalten und wird von demselben bei der Versicherungsnahme jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilt.  
Ober-Glogau, den 14. Juli 1857. **S. Cassirer.**

## Versicherung der Ernten in Scheunen und Schobern,

sowie des Viehes und der ackerwirthschaftlichen Geräthe, gewährt die von mir vertretene

## Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“

gegen feste und billige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Aufnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

Neustadt, im Juli 1857.

**S. F. Schott,** Agent der Colonia.

## Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

(Nicht zu verwechseln mit der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.)

Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt begründet im Jahre 1819, für den Königl. Preussischen Staat concessionirt und von der Königl. Rentenbank zur Uebnahme rentepflichtiger Grundstücke ermächtigt, garantirt den Versicherten:

mit ihrem bedeutenden Grundkapital, ihrem Reserve-Fond und mit ihren sämtlichen Prämien-Einnahmen.

Dieselbe übernimmt Versicherungen in den Städten und auf dem platten Lande unter harter und weicher Bedachung, auf Gebäude, Mobilien, Waaren-, Ernte-Bestände, Vieh &c. &c., zu billigen festen Prämien, ohne daß jemals eine Nachzahlung verlangt werden kann.

Der unterzeichnete Agent der Anstalt empfiehlt sich zur Annahme von Versicherungen, verabreicht die erforderlichen Formulare stets unentgeltlich und ertheilt gern jede gewünschte Auskunft.

Ober-Glogau, den 28. Juli 1857.

**C. Schwingel,**

Agent der „Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.“

## Die Allgemeine Alters-Versorgungs-Kasse der Versicherungs-Gesellschaft

## „Thuringia“

bietet dem Publikum eine gute Gelegenheit, sich durch Einzahlung kleiner Ersparnisse für das höhere Lebensalter ein Kapital oder eine fortlaufende Rente zu erwerben.

Wer 1 Thaler im 10. Lebensjahre einlegt, bekommt vom 65. Lebensjahre ab 1 Thlr. 20 Sgr., vom 60. Lebensjahre ab 29 Sgr. 1 Pf. bis zum Tode fortlaufende Rente; an Kapital aber würden bei 1 Thlr. Einlage im 60. Lebensjahre 10 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., im 55. Lebensjahre 7 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. und im 50. Lebensjahre 5 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. baar ausgezahlt werden, ein Nutzen, der durch keine andere Sparkasse gewährt werden kann.

Für die Mitglieder der Alters-Versorgungs-Kasse ist der Gewinnverband Nr. 5 gebildet, dem die Gesellschaft den reglementsmäßigen Antheil am Jahresüberschusse zuweist.

Einlagen, selbst von 1 Thlr. ab, werden zu jeder Zeit angenommen, so wie jede weitere Auskunft gern ertheilt.

Ober-Glogau, den 6. Juli 1857.

**Alexander Kremer,** Agent.

Neustadt, den 1. August 1857.

## Nachtrag zu den Landrathlichen Verordnungen.

Nr. 100. Betr. die Einzahlung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1. halbes Jahr 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind in dem verfloffenen ersten Semester 1857 134 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den fünf Kreisen Hoyerwerda, Leobschütz, Oels, Breslau und Glogau vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungs-Summe von 91758 Thlr. angemeldet und liquidirt worden. Dieser Summe treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Feststellung der Taxen über neu versicherte Gebäude, so wie ein verhältnißmäßiger Aufwand an Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütungen für die Feuer-Societäts-Direktoren und Steuer-Einnehmer in den 58 Kreisen der Provinz hinzu. Der Bedarf der jetzt hiermit zur Ausschreibung kommenden postnumerando zahlbaren Feuer-Societäts-Beiträge zu Deckung aller dieser Ausgaben ist auf ein **dreifaches Beitragsäquivalenz** festzusetzen, nach welchem die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 2 Sgr., in der zweiten Klasse 4 Sgr., in der dritten Klasse 8 Sgr., in der vierten Klasse 12 Sgr., Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze zu entrichten haben.

Vorstehende Ausschreibung haben Sie durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen, und zugleich den Gemeinde-Vorständen aufzugeben, die jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrages von den leistungspflichtigen Associaten ganz in der Art, wie es bei den landesherrlichen Steuern üblich ist, in den beiden Monaten August und September d. J. dergestalt einzuziehen, daß bis zum 30. September c. spätestens die Ablieferung der eingammelten Beiträge an das betreffende Kreis-Steueramt bewirkt werden kann, indem dieser Tag als der äußerste Zahlungs-Termin hiermit bestimmt wird, nach dessen Ablauf alle Rückstände, deren Herbeischaffung der Ortsbehörde nicht gelungen sein sollte, nach Vorschrift des § 23 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 ohne weitere Verwarnung von den Restanten durch administrative Execution beigetrieben werden müssen. Den Ortsbehörden ist daher auch aufzugeben, innerhalb 3 Tagen nach Ablauf dieses Termins über die verbliebenen Rückstände dem Kreissteuer-Amte einen Nachweis in Duplo nach folgenden Rubriken:

1. Ort, 2. Name des Restanten, 3. laufende No. seiner Versicherung im Ortslagerbuche, 4. Haus- und Hypotheken-Nr. des restirenden Grundstücks, 5. Betrag des Rückstandes, 6. Ursache der unterbliebenen Zahlung

unerinnert zu übergeben, widrigenfalls selbige persönlich für den nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Dem Kreis-Steueramte wird hingegen zur gänzlichen Erledigung des Einhebungs- und Ablieferungs-Geschäftes eine verlängerte Frist bis zum 20. Oktober d. J. bewilligt, gleichwohl aber erwartet, daß dasselbe die Ablieferung der früher zur Einzahlung kommenden Beiträge nicht bis zum Schluß des äußersten Zahlungstermins hinziehen, sondern in angemessenen Fristen an die Königl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse hier selbst bewirken wird. Im Uebrigen vertraue ich, daß Sie dem Steueramte bei diesem Geschäfte in Bezug derjenigen Zahlungen, welche zwangsweise eingetrieben werden müssen, kräftige Unterstützung gewähren, und die Ihnen von demselben durch Vorlegung eines Exemplars der Restlisten anzuzeigenden Rückstände in Erfüllung der Vorschrift des § 90 des Reglements vom 1. September 1852 mit der vom Gesetz gebotenen Strenge exekutivisch einziehen lassen werden.

Die aufzustellende Heberolle über Versicherungen und deren Beiträge ist bis zum 5. August c. zur Feststellung einzureichen, das aufgestellte Konzept der Heberolle aber dem Kreis-Steueramte einstweilen auszuhändigen, damit auf deren Grund die Annahme von Beitragszahlungen ungehindert beginnen kann.

Breslau, den 15. Juli 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor. **Schleinitz.**

Indem

## Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau.

Gewährleistungs-Kapital 3 Millionen Thaler Nr. 67.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuergefahr in Städten und auf dem platten Lande auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu festen, möglichst billigen Prämien. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre werden wesentliche Vortheile bewilligt; bei Gebäude-Versicherungen wird den gehörig angemeldeten Hypotheken-Gläubigern volle Sicherstellung gewährt.

Prospekte und Antrags-Formulare sind bei dem unterzeichneten Agenten jederzeit gratis zu erhalten und wird von demselben bei der Versicherungsnahme jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilt.  
Ober-Glogau, den 14. Juli 1857. **S. Cassirer.**

## Versicherung der Ernten in Scheunen und Schobern,

sowie des Viehes und der ackerwirthschaftlichen Geräthe, gewährt die von mir vertretene

**Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“**

gegen feste und billige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Aufnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

Neustadt, im Juli 1857.

**S. F. Schott,** Agent der Colonia.

## Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

(Nicht zu verwechseln mit der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.)

Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt begründet im Jahre 1819, für den Königl. Preussischen Staat concessionirt und von der Königl. Rentenbank zur Uebernahme rentepflichtiger Grundstücke ermächtigt, garantirt den Versicherten:

mit ihrem bedeutenden Grundkapital, ihrem Reserve-Fond und mit ihren sämtlichen Prämien-Einnahmen.

Dieselbe übernimmt Versicherungen in den Städten und auf dem platten Lande unter harter und weicher Bedachung, auf Gebäude, Mobilien, Waaren-, Ernte-Bestände, Vieh etc. etc., zu billigen festen Prämien, ohne daß jemals eine Nachzahlung verlangt werden kann.

Der unterzeichnete Agent der Anstalt empfiehlt sich zur Annahme von Versicherungen, verabreicht die erforderlichen Formulare stets unentgeltlich und ertheilt gern jede gewünschte Auskunft.

Ober-Glogau, den 28. Juli 1857.

**C. Schwingel,**

Agent der „Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.“

Die Allgemeine Alters-Versorgungs-Kasse der Versicherungs-Gesellschaft

## „Thuringia“

bietet dem Publikum eine gute Gelegenheit, sich durch Einzahlung kleiner Ersparnisse für das höhere Lebensalter ein Kapital oder eine fortlaufende Rente zu erwerben.

Wer 1 Thaler im 10. Lebensjahre einlegt, bekommt vom 65. Lebensjahre ab 1 Thlr. 20 Sgr., vom 60. Lebensjahre ab 29 Sgr. 1 Pf. bis zum Tode fortlaufende Rente; an Kapital aber würden bei 1 Thlr. Einlage im 60. Lebensjahre 10 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., im 55. Lebensjahre 7 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. und im 50. Lebensjahre 5 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. baar ausgezahlt werden, ein Nutzen, der durch keine andere Sparkasse gewährt werden kann.

Für die Mitglieder der Alters-Versorgungs-Kasse ist der Gewinnverband Nr. 5 gebildet, dem die Gesellschaft den reglementsmäßigen Antheil am Jahresüberschusse zuweist.

Einlagen, selbst von 1 Thlr. ab, werden zu jeder Zeit angenommen, so wie jede weitere Auskunft gern ertheilt.

Ober-Glogau, den 6. Juli 1857.

**Alexander Kreemer,** Agent.

# Zweite Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 31.

Neustadt, den 1. August 1857.

## Nachtrag zu den Landrathlichen Verordnungen.

Nr. 100. Betr. die Einzahlung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1. halbes Jahr 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind in dem verflossenen ersten Semester 1857 134 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den fünf Kreisen Hoyerwerda, Leobschütz, Dels, Breslau und Glogau vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungs-Summe von 91758 Thlr. angemeldet und liquidirt worden. Dieser Summe treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Feststellung der Taxen über neu versicherte Gebäude, so wie ein verhältnißmäßiger Aufwand an Bureau-Kosten und Tantieme-Vergütungen für die Feuer-Societäts-Direktoren und Steuer-Einnehmer in den 58 Kreisen der Provinz hinzu. Der Bedarf der jetzt hiermit zur Ausschreibung kommenden postnumerando zahlbaren Feuer-Societäts-Beiträge zu Deckung aller dieser Ausgaben ist auf ein **dreifaches Beitrags-Simplum** festzusetzen, nach welchem die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 2 Sgr., in der zweiten Klasse 4 Sgr., in der dritten Klasse 8 Sgr., in der vierten Klasse 12 Sgr., Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze zu entrichten haben.

Vorstehende Ausschreibung haben Sie durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen, und zugleich den Gemeinde-Vorständen aufzugeben, die jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrages von den leistungspflichtigen Associaten ganz in der Art, wie es bei den landesherrlichen Steuern üblich ist, in den beiden Monaten August und September d. J. dergestalt einzuziehen, daß bis zum 30. September c. spätestens die Ablieferung der eingesammelten Beiträge an das betreffende Kreis-Steueramt bewirkt werden kann, indem dieser Tag als der äußerste Zahlungs-Termin hiermit bestimmt wird, nach dessen Ablauf alle Rückstände, deren Herbeischaffung der Ortsbehörde nicht gelungen sein sollte, nach Vorschrift des § 13 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 ohne weitere Verwarnung von den Restanten durch administrative Exekution beigetrieben werden müssen. Den Ortsbehörden ist daher auch aufzugeben, innerhalb 3 Tagen nach Ablauf dieses Termins über die verbliebenen Rückstände dem Kreissteuer-Amte einen Nachweis in duplo nach folgenden Rubriken:

1. Ort, 2. Name des Restanten, 3. laufende No. seiner Versicherung im Ortlagerbuche, 4. Haus- und Hypotheken-Nr. des restirenden Grundstücks, 5. Betrag des Rückstandes, 6. Ursache der unterbliebenen Zahlung

unerinnert zu übergeben, widrigenfalls selbige persönlich für den nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Dem Kreis-Steueramte wird hingegen zur gänzlichen Erledigung des Einhebungs- und Ablieferungs-Geschäftes eine verlängerte Frist bis zum 20. Oktober d. J. bewilligt, gleichwohl aber erwartet, daß dasselbe die Ablieferung der früher zur Einzahlung kommenden Beiträge nicht bis zum Schlusse des äußersten Zahlungstermins hinziehen, sondern in angemessenen Fristen an die Königl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse hierselbst bewirken wird. Im Uebrigen vertraue ich, daß Sie dem Steueramte bei diesem Geschäfte in Bezug derjenigen Zahlungen, welche zwangsweise eingetrieben werden müssen, kräftige Unterstützung gewähren, und die Ihnen von demselben durch Vorlegung eines Exemplars der Restlisten anzuzeigenden Rückstände in Erfüllung der Vorschrift des § 90 des Reglements vom 1. September 1852 mit der vom Gesetz gebotenen Strenge exekutivisch einziehen lassen werden.

Die aufzustellende Heberolle über Versicherungen und deren Beiträge ist bis zum 5. August c. zur Feststellung einzureichen, das aufgestellte Konzept der Heberolle aber dem Kreis-Steueramte einstweilen auszuhändigen, damit auf deren Grund die Annahme von Beitragszahlungen ungehindert beginnen kann.

Breslau, den 15. Juli 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Schleinitz.

Indem

Indem ich den Magisträten zu Klein-Strehlitz und Steinau, so wie den Ortsgerichten des Kreises zur Bekanntmachung an die beteiligten Associaten die vorstehende Verfügung des Herrn Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktors eröffne, weise ich dieselben an, die Societätsbeiträge nach Maaßgabe der Deklarationen in Höhe eines dreifachen Beitragsimplums zu berechnen, von den einzelnen Associaten einzuziehen und in nachfolgend angegebenen Hauptsummen mit den landesherrlichen Steuern in den Monaten August und September d. J. zur Königl. Kreis-Steuerkasse hieselbst abzuführen.

Bis spätestens zum 30. September c. sind dem Königl. Kreis-Steueramte die vorgeschriebenen Resten-Verzeichnisse in duplo einzusenden.

Demzufolge haben einzuzahlen:

	rtl.	igr.	pf.		rtl.	igr.	pf.		rtl.	igr.	pf.
Achtubben . . .	17	7	9	Kommornik königl.	1	6	—	Radstein . . .	22	—	—
Altstadt . . .	36	10	9	Kramelau u. Czernow	26	7	6	Deutsch-Rasselwitz	258	23	9
Altzülz . . .	32	20	3	Kreywitz . . .	63	11	9	Poln. " . . .	39	21	—
Blaschewitz . . .	33	3	3	Kroschendorf . . .	56	13	9	Reitersdorf . . .	—	18	—
Broschütz . . .	3	11	3	Krobusch . . .	11	22	9	Riegersdorf Anth.	6	6	9
Brzesnik . . .	8	11	3	Kujau . . .	42	12	6	dto. gräfl.	66	5	—
Buchelsdorf . . .	33	25	9	Kunzendorf . . .	86	2	6	Ringwitz . . .	27	18	9
Buhlau . . .	1	5	—	Alt-Kuttendorf . . .	42	22	6	Rosenberg . . .	45	16	9
Carlshof-Seherrswald	5	—	3	Neu- " . . .	—	8	6	Rosnochau . . .	—	14	6
Cellin . . .	20	16	3	Langenbrück . . .	112	—	6	Rzeptsch . . .	26	27	3
Charlottendorf . . .	1	11	—	" . . .	23	22	6	Schlogwitz . . .	—	12	—
Chrzeliß . . .	65	20	6	Laswitz . . .	1	22	9	Schmittsch . . .	34	1	9
Czartowitz 1. . .	1	18	—	Legelsdorf . . .	3	11	3	Schnellewalde . . .	117	13	6
Dirschelwitz frhl.	3	—	—	Leopoldsdorf . . .	1	14	6	Schönwitz . . .	12	17	3
dto. grfl.	81	25	9	Leuber . . .	65	25	—	Schreibersdorf . . .	25	4	9
Dittersdorf . . .	80	13	6	Lobkowitz . . .	18	2	—	Siebenhuben . . .	17	2	9
Dittmannsdorf . . .	106	23	9	Loncznif . . .	61	17	6	Simsdorf . . .	32	3	6
Dobrau . . .	34	5	3	Mochau frhl. . .	53	6	9	Städt. Steinau . . .	26	12	9
Elguth . . .	6	20	3	dto. grfl. . .	4	2	6	Dorf Steinau . . .	42	16	3
Elsnig . . .	22	27	—	dto. paul. . .	22	1	9	Stiebendorf . . .	27	8	3
Ernestinenberg . . .	1	24	—	Mokrau . . .	19	8	6	Stöblau . . .	6	12	3
Friedersdorf . . .	86	25	9	Mühlsdorf . . .	57	13	6	Klein-Strehlitz . . .	151	21	3
Fröbel . . .	60	14	6	Deutsch-Müllmen	5	10	6	Süßlau . . .	1	7	3
Glöglischen . . .	—	24	—	Polnisch- " . . .	4	20	6	Edwardawa . . .	40	7	—
Schl.-G. Ober-Glogau	3	14	6	Neudorf . . .	4	—	—	Wackenau . . .	18	24	3
Gollschowitz . . .	1	17	3	Neuhof . . .	4	13	3	Walzen . . .	14	5	—
Grabin . . .	14	12	—	Poln.-Olbersdorf	58	10	6	Waschelwitz . . .	36	9	6
Grocholub . . .	—	12	—	Dratsch . . .	48	18	9	Weingasse . . .	51	10	3
Hinterdorf . . .	65	21	9	Ottok . . .	27	12	3	Wiese grfl. . .	83	17	3
Jarczowicz . . .	21	6	6	Pietna . . .	15	7	9	" paul. . .	1	29	3
Jassen . . .	59	1	6	Pogorz . . .	23	28	6	Wildgrund . . .	—	6	—
" . . .	2	12	—	Groß-Pramsen . . .	42	4	6	Wilkau . . .	13	6	3
Josephsgrund . . .	8	3	6	Klein- " . . .	6	17	3	Zeiselwitz . . .	36	12	9
Kerpen . . .	61	23	—	Deutsch-Probniß	60	17	3	Ziabnik . . .	7	13	6
Körnitz mit Czefaj	16	24	3	Poln.- " . . .	38	10	9	Zowade . . .	1	16	—
Kohlsdorf . . .	76	15	9	Probstberg . . .	—	22	—	Schloßgm. Zülz	5	20	6
Kommornik grfl.	28	16	3	Przychodt . . .	29	2	6				

Neustadt, den 26. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.

Gröschel  
 Stärke  
 auf d. L.  
 Nr. 10  
 werden  
 und  
 den 1  
 welche  
 untern  
 gesetzt  
 Nr. 10  
 Handl.  
 Hause  
 nem  
 Gebot  
 Bau  
 jeders  
 10 P  
 Nr. 1  
 2  
 der  
 Mühl